



ORTSRECHT DER STADT AICHACH

Gebührensatzung zur Satzung für die
öffentliche Bestattungseinrichtung
(GS/BES) der Stadt Aichach



Inhaltsübersicht

- § 1 Gebührenerhebung
- § 2 Grabstättengebühren
- § 3 Leichenhausgebühren
- § 4 Bestattungsgebühren
- § 5 Sonstige Gebühren
- § 6 Entstehen der Gebührenschuld
- § 7 Gebührensuldner
- § 8 Fälligkeit
- § 9 Inkrafttreten

**Gebührensatzung zur Satzung für die
öffentliche Bestattungseinrichtung
(GS/BES) der Stadt Aichach
vom 20.10.2009**

Auf Grund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264 BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 460,ber. S. 580) und Art. 20 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F) erlässt die Stadt Aichach folgende Gebührensatzung zur Satzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung:

§ 1

Gebührenerhebung

Die Stadt Aichach erhebt für die Benutzung der Bestattungseinrichtung

- a) Grabstättengebühren
- b) Leichenhausgebühren
- c) Bestattungsgebühren
- d) sonstige Gebühren

§ 2

Grabstättengebühren

(1) Für die Wahlgräber werden bei Erwerb und Wiedererwerb folgende Gebühren erhoben:

- a) in den Friedhöfen Alter Friedhof Aichach, Neuer Friedhof Aichach, Griesbeckerzell, Klingen, Sulzbach, Walchshofen

(Nutzungs- u. Ruhefrist 15 Jahre, für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 8 Jahre)

Einzelgrab	503,00 €
Doppelgrab	1.005,00 €
Dreifachgrab	1.508,00 €
Vierfachgrab	2.010,00 €
Sechsfachgrab	2.513,00 €
Kindergrab	214,00 €
Urnengrab einstellig	241,00 €
Urnengrab mehrstellig	328,00 €

b) in den Friedhöfen Ecknach, Gallenbach, Oberbernbach

(Nutzungs- u. Ruhefrist 20 Jahre, für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 8 Jahre)

Einzelgrab	670,00 €
Doppelgrab	1.340,00 €
Dreifachgrab	2.010,00 €
Urnengrab mehrstellig	438,00 €

- (2) Im Falle jeder weiteren Bestattung bemisst sich die Grabstättengebühr für ein Grab ausgehend vom Betrag des Abs. 1 nach dem Verhältnis der abgelaufenen Nutzungsfrist der letzten Bestattung bzw. Verlängerung, wobei auf volle Jahre abgerundet wird, zur neu beginnenden Nutzungsfrist.
- (3) Bei vorzeitiger Aufgabe von Grabrechten wird die Restgebühr (nach vollen Jahren) erstattet. Voraussetzung ist, dass die Ruhezeit abgelaufen ist.

§ 3

Leichenhausgebühren

- (1) Für die Benutzung der Leichenhäuser im

Alten Friedhof Aichach, Ecknach, Gallenbach, Griesbeckerzell, Klingen, Oberbernbach, Obermauerbach, Sulzbach, Walchshofen

werden folgende Gebühren erhoben

a) Aufbahrung einer Leiche	271,00 €
b) Aufbewahrung einer Leiche	122,00 €
c) Aufbewahrung einer Urne	73,00 €
d) Vornahme von Leichenöffnungen	247,00 €

- (2) Für Kinder bis zu 10 Jahren werden die Gebühren nach Abs. 1 nur zur Hälfte erhoben.

§ 4

Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für jede Bestattung i.S. des § 2 BES beträgt für:

a) Erdbestattung	378,00 €
b) Erdbestattung kirchlich	302,00 €
c) Zuschlag Tieferlegung	76,00 €
d) Urnenbestattung	132,00 €

- (2) Für Kinder bis zu 10 Jahren wird die Gebühr nach Abs. 1 nur zur Hälfte erhoben.
- (3) Werden in einer Grabstätte gleichzeitig zwei oder mehr Leichen erdbestattet bzw. Aschenurnen beigesetzt, so erhöhen sich die Gebührensätze nach Abs. 1 um die Hälfte.

§ 5

Sonstige Gebühren

Sonstige Gebühren werden erhoben für

- | | |
|--|------------|
| a) Ausgrabung einer Leiche zur Überführung nach auswärts einschließlich des Zufüllens des Grabes
Die Gebühr wird bei Kindern bis zu 10 Jahren zur Hälfte erhoben. | 922,00 € |
| b) Ausgrabung und Umbettung einer Leiche innerhalb der Friedhöfe einschließlich des Zufüllens der Gräber
Die Gebühr wird bei Kindern bis zu 10 Jahren zur Hälfte erhoben. | 1.595,00 € |
| c) Erlaubnis zur Beisetzung einer auswärtigen Leiche | 85,00 € |
| d) Genehmigung von Grabmälern | 26,00 € |
| e) Der Ersterwerber eines Grabnutzungsrechtes im Alten Friedhof in Aichach, im Neuen Friedhof in Aichach (außer bei Kindergräbern und Urnengräbern), in den Friedhöfen Ecknach, Gallenbach, Klingen, Oberbernbach, Sulzbach, Walchshofen und im Neuen Friedhof Griesbeckerzell hat das von der Stadt errichtete Fundament zu den Gesteungskosten an die Stadt zu entrichten: | |
| Einzelgrab | 162,00 € |
| Zweifachgrab | 324,00 € |
| f) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen (Bruttostundenlöhne / Gerätekosten). Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde. | |

§ 6

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Grabstättengebühr entsteht mit
 - a) dem Erwerb bzw. Wiedererwerb
 - b) der Verlängerung.
- (2) Die Leichenhausgebühr entsteht mit der tatsächlichen Inanspruchnahme des Leichenhauses für den jeweiligen Zweck.
- (3) Die Bestattungsgebühr entsteht mit jeder Bestattung.
- (4) Die sonstigen Gebühren entstehen mit der Durchführung der jeweiligen Maßnahmen.

§ 7

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist,

- a) wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Bestattungspflichtiger ist,
- b) wer den Auftrag an die Stadt erteilt hat,
- c) wer eine Verlängerung der Nutzungsfrist beantragt hat.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Fälligkeit

Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.12.2006 außer Kraft.

Aichach, den 20.10.2009

Stadt Aichach

Klaus Habermann
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk



Die

Gebührensatzung zur Satzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung (GS/BES) der Stadt Aichach vom 20.10.2009

wurde in der Stadt Aichach, Rathaus, Stadtplatz 48, 86551 Aichach, I. Stock, Zimmer Nr. 103, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 12.11.2009 angeheftet und am 03.12.2009 wieder entfernt.

Aichach, den 03.12.2009

Klaus Habermann
Erster Bürgermeister